

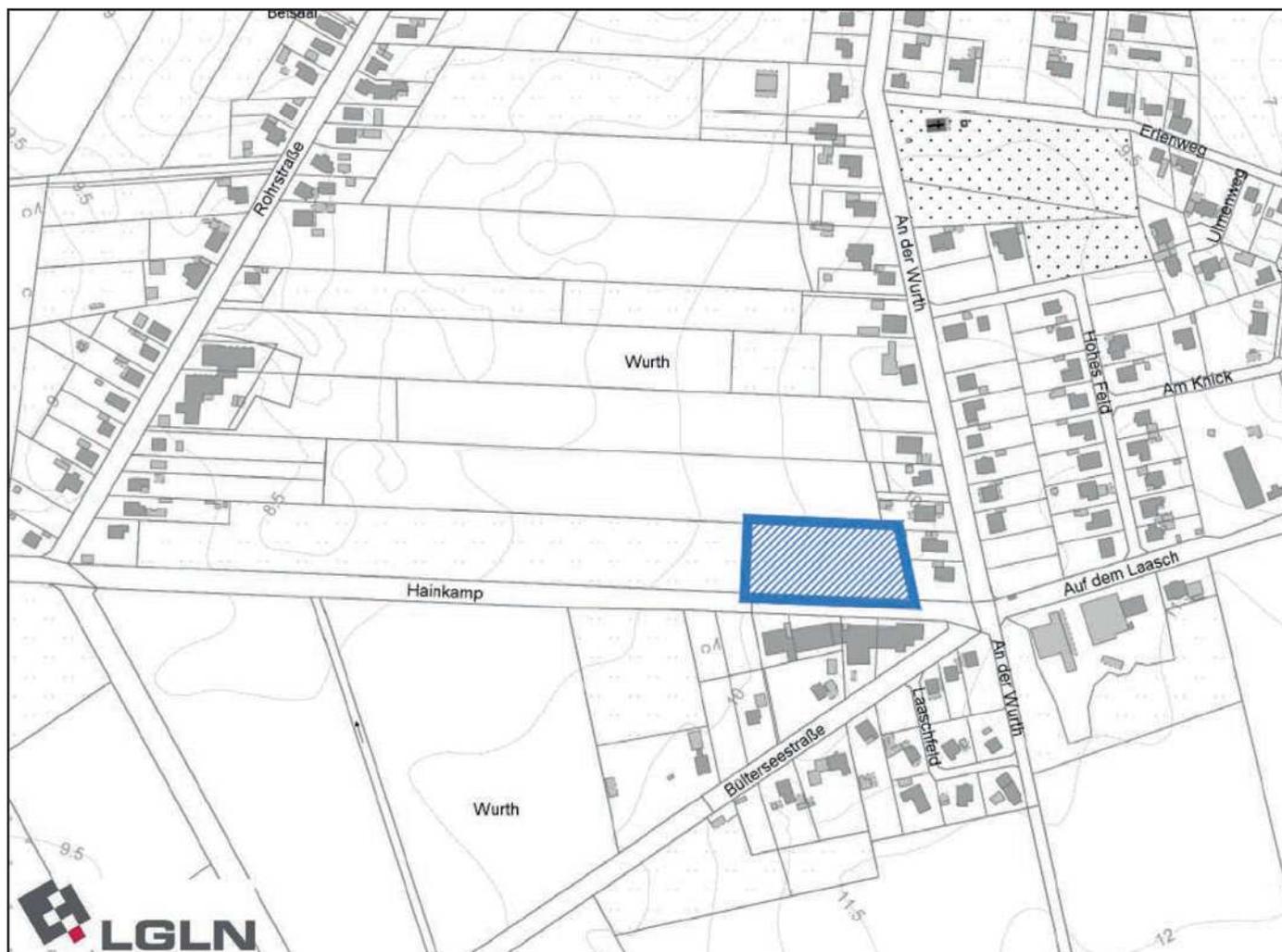
**27. SATZUNG der
Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 10.12.2020 über die Einbeziehung
der Fläche „Hainkamp“ in dem
bebauten Ortsteil Ortschaft Wehdel
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf die Einbeziehungssatzung „Hainkamp“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Schiffdorf, den 11.12.2020

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen der Einbeziehungssatzung „Hainkamp“, Ortschaft Wehdel, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Die Einziehungssatzung „Hainkamp“, Ortschaft Wehdel sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 36, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit, die Einziehungssatzung „Hainkamp“ unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/>
sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung „Hainkamp“, Ortschaft Wehdel, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14.12.2020

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**